

Die Gewaltenteilung

Gewaltenteilung – Merkmal einer Demokratie

Wenn in einem Staat Recht und Ordnung gemäss der Verfassung Bestand haben sollen, so müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die Macht im Staate in Grenzen zu halten und zu kontrollieren. Denn die Freiheit des Volkes, d. h. die Freiheit jedes einzelnen, kann nur dann bewahrt werden, wenn der Missbrauch der Macht ausgeschlossen bleibt. Dabei ist die Gewaltenteilung, die auch den Schöpfern unserer Verfassung als Vorbild gedient hat, ein wirksames Mittel, um die staatliche Macht einzuschränken. Darin unterscheidet sich im wesentlichen ein demokratischer Rechtsstaat von einer totalitären Herrschaft.

Bereits im 18. Jahrhundert vertrat Charles de Montesquieu – ein Untertan des Sonnenkönigs Ludwig XIV. – die damals revolutionäre Ansicht, dass die Freiheit eines Volkes nur aufrechterhalten werden könne, wenn jeglicher Machtmissbrauch im Staat verhindert werde. Deshalb forderte Montesquieu die Aufteilung der Staatsgewalt in exekutive, legislative und judikative Gewalt und deren gegenseitige Kontrolle.

Diese Trennung der Gewalten darf allerdings den Staat nicht «auseinanderreissen», so dass er nicht mehr funktionieren kann, sondern die drei Gewalten müssen nach der Idee von Montesquieu in gewisser Weise auch zusammen-

«Damit die Gewalt nicht missbraucht werden kann, müssen die Dinge so geordnet sein, dass eine Gewalt die andere im Zaume hält . . . Wenn die gesetzgebende Gewalt mit der ausführenden Gewalt in derselben Person oder derselben Amtskörperschaft vereint ist, gibt es keine Freiheit, weil zu befürchten ist, dass der Monarch oder der Senat tyrannische Gesetze machen, um sie dann tyrannisch auszuführen. Es gibt keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt getrennt ist. Wenn sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden wäre, dann wäre die Macht über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich; denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wenn sie mit der ausführenden Gewalt verbunden wäre, dann könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers innehaben. Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder dieselbe Körperschaft . . . diese drei Gewalten ausüben würde.»

Ch. de Montesquieu, De L'Esprit des Lois, 1748

wirken: *Legislative, Exekutive und Judikative sind formell voneinander getrennt*, trotzdem hängen sie dadurch zusammen, dass eine die andere hemmen kann.

Das notwendige Zusammenwirken der Gewalten soll einerseits den möglichen Missbrauch einer Staatsgewalt verhindern, andererseits aber zu einem Miteinander der Staatsgewalten führen. Diese Lehre von Montesquieu hat einen direkten Einfluss auf die Verfassung der